

DIE EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN, STREICHUNGEN UND ERGÄNZUNGEN, DIE GEMÄSS ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 10. APRIL 1969, AZ.: II 21d 813/04-15.90 (3) ALS AUFLAGEN ZU W. HINWEISE ZU ERFÜLLEN WAREN, SIND AM 15.07.1971 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GEMEINDE WILLINGHUSEN
- Kreis Stormarn -



WILLINGHUSEN, DEN 14.01.1972

Simml
BÜRGERMEISTER

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 3 der
Gemeinde Willinghusen für das Gelände am Katzenberg

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25. 8. 1967 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 aufzustellen. Dieser entwickelt sich auf dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Willinghusen und regelt die Nutzung eines etwa 1,2 ha großen Geländes, welches im Flächennutzungsplan als ~~Dorfgebiet~~ **REINES WOHNGEBIET** ausgewiesen ist.

2. Lage und Umfang des Bebauungsplanes und des Baugebietes

Die Grenzen des Baugebietes sind auf der Planzeichnung kenntlich gemacht. Das Gebiet umfaßt die Grundstücke, die in dem Eigentümerverzeichnis aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich um bebauten wie auch unbebauten Flächen. Die Parzellierung der nicht bebauten Flächen erfolgt nach der im Plan eingetragenen Linienführung.

Städtebauliche Maßnahmen

~~Das Gebiet soll als Dorfgebiet im Rahmen des § 5 BauNVO genutzt werden. Die nicht überbaubaren Flächen sind auf der Planzeichnung gekennzeichnet.~~

4. Versorgungseinrichtungen

- 4.1 Die Wasserversorgung für das Wohngebiet erfolgt zentral von der in der Planzeichnung nachgewiesenen Pumpstation. Die Pumpstation ist ein Provisorium und wird nach Anschluß der Gemeinde Willinghusen an das Versorgungsnetz der Hamburger Wasserwerke stillgelegt und entfernt. Danach wird die auf der Planzeichnung ausgewiesene Fläche der Gemeinde Willinghusen zu Eigentum übertragen.
- 4.2 Die Stromversorgung wird durch das Versorgungsnetz der Schleswig sichergestellt.
- 4.3 Die Entnahme von Gas erfolgt aus dem Versorgungsnetz der Hamburger Gaswerke.
- 4.4 Die Versorgungsleitungen sind in den Fußwegen zu verlegen.

5. Abwasserbeseitigung

- 5.1 Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über Sammelleitungen zu der auf der Planzeichnung nachgewiesenen Zentralkläranlage. Diese erhält Anschluß an das örtlich vorhandene Straßensiel. Das Schmutzwasser darf nur nach ausreichender Klärung dem Straßensiel zugeführt werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisbauamt in Bad Oldesloe. Die Sammelleitungen sind in Straßennitte zu verlegen.
- 5.2 Die Oberflächenentwässerung (Regenwasserleitung) ist in einer besonderen Leitung, die parallel zur Schmutzwasserleitung zu verlegen ist, der Vorflut zuzuführen (Trennsystem). Die Neubauten dürfen erst nach Fertigstellung der Kanalisation und Anschluß an das Abwasser- und Regenwassernetz bezogen werden.

6. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind aus dem Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

Die Erschließungsanlagen werden vor Beginn der Neubauten hergestellt. Die Inanspruchnahme privater Flächenanteile für öffentliche Zwecke -Stichstraßen- wird in dem zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde Willinghusen abzufassenden Erschließungsvertrag geregelt. Die dargestellten Erschließungsanlagen werden auf Kosten aufgrund des Erschließungsvertrages von den Grundstückseigentümern hergestellt. Nach Herstellung und erfolgter Abnahme werden die Anlagen von der Gemeinde Willinghusen gemäß vertraglicher Regelung übernommen und unterhalten. Die Übereignung erfolgt für die Gemeinde Willinghusen unentgeltlich und lastenfrei.

Willinghusen, den 17. 1. 1969



Wurst
(Wurst)
Bürgermeister

3. Städtebauliche Maßnahmen

- 3.1 Das Gebiet soll als "Reines Wohngebiet" im Rahmen des § 3 BauNVO genutzt werden. Die nicht überbaubaren Flächen sind auf der Planzeichnung festgesetzt.
 - 3.2 Bei den überbaubaren Grundstücksflächen, soweit diese innerhalb des Schwingbereiches der Leitungen der Schlesweg liegen, kann eine Bebauung erst nach Abstimmung mit der Schlesweg im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.
-